

XX.

Verbot

wider die Einfuhr auswärtigen Brantweins,
und dessen heimliche Niederlage.

von 1716,

Demnach Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster ic. Unseren gnädigsten Fürsten und Herren, gehorsamst vorgebracht worden, was maßen wider Dero hiebervorn ausgelassenes Hochfürstl. Edictum der darinn verbottener auswärtiger Kornbrantwein häusentweise in hiesiges Hochstift wieder hereingeführt und dieser Ends in denen benachbarten Orten, als zu Neuhaus auch in der Falle, Dahl, Borcheln und sonstn heimlich niedergelegt und verkauft werde, solches aber vorerwehntem Edicto nicht allein gerade widerstreibet, sondern auch zum Nachtheil der Accisen in Dero Stadt Paderborn kennlich gereicht, Als wird Jedermännlichen, solche heimliche Niederlage in angeregten und anderen benachbarten Orten, bey Straf der Confiscation wohlernstlich verboten, sondern denenselben anbefohlen, dergleichen Kaufmannswaren und auswärtigen Kornbrantwein nirgends anderß, als in Dero Hauptstadt

Stadt Paderborn auf der Wage niederzulegen und gebhrigen Orts anzugeben, wornach sich dann ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat, darmit sich auch niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Verordnung gehörig publicirt, affigirt, und zu eines jeden Wißenschaft gebracht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 28. Februarü 1716.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XXII.